

Profil **Kanada**



Jahrgang 1, Nr. 13

19. June 1974

Ottawa, Kanada

Die Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, S. 1

Gemäldeausstellung zum goldenen Jubiläum der kanadischen Marinereserve, S. 4

Weitere Broschüren, Informationsblätter usw. über Kanada sind bei folgenden kanadischen Auslandsvertretungen erhältlich:

Kanadische Botschaft
53 Bonn/BRD
Friedrich-Wilhelm-Str. 18

Kanadische Militärmission und
Kanadisches Konsulat
1 Berlin 30
Europa-Center

Kanadisches Generalkonsulat
4 Düsseldorf/BRD
Immermannstr. 3

Kanadisches Generalkonsulat
7000 Stuttgart 1/BRD
Königstr. 20

Kanadisches Generalkonsulat
2000 Hamburg 36/BRD
Esplanade 41-47

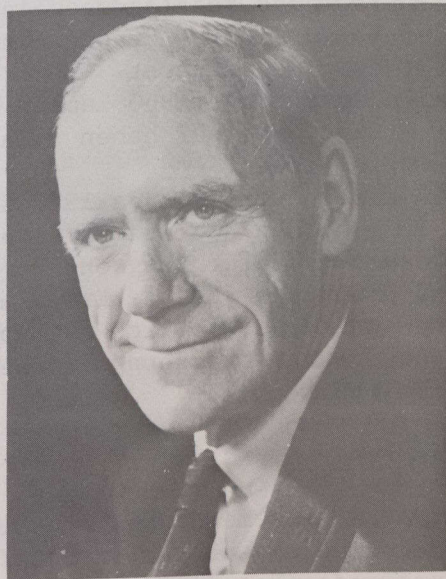
Kanadische Botschaft
1010 Wien/Österreich
Dr.-Karl-Lueger-Ring 10

Kanadische Botschaft
3000 Bern/Schweiz
Kirchenfeldstr. 88

Die Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen wird vom 20. Juni - 29. August in Caracas (Venezuela) die erste wichtige Sitzung der Dritten Seerechtskonferenz einberufen. Mit diesem Thema befassen sich die folgenden Auszüge einer Ansprache Außenminister Sharps im Mai vor dem Kanadischen Institut für internationale Beziehungen in Saint John (Neubraunschweig):

Ähnlich wie viele Konferenzen vor ihr, wird die gegenwärtig tagende Seerechtskonferenz Textentwürfe für internationale Konventionen ausarbeiten. Der grundsätzliche Unterschied zu den früheren Konferenzen wird in der Kodifizierung der Maßnahmen zur Schaffung, Verwaltung und Regulierung eines gemeinsamen Welt Eigentums an weiten Teilen des Erdballs liegen. Eine solche weltweite Eigentümerschaft



Außenminister Sharp

ist ein ganz neues und sehr wichtiges Moment in der wachsenden Verflechtung der zwischenstaatlichen und interkontinentalen Beziehungen. Wenn die Konferenz erfolgreich arbeitet, wird die Welt einen Riesenschritt in Richtung auf eine Kollektivregelung für die globale und verantwortungsbewußte Erschließung, Nutzung und Erhaltung ihrer Naturschätze vorangekommen sein.

Um diese Aufgabe zu bewältigen, wird die

Konferenz den ganzen Sommer und wahrscheinlich noch in einer zweiten Sitzungsperiode tagen, wobei sie sich mit mehreren großen Sachgebieten von gemeinsamem Interesse befassen wird: die Breite der Hoheitsgewässer; das darüber hinaus in die nationale Zuständigkeit fallende Gebiet - die sog. Anschlußzone oder patrimonialen Gewässer; die außerhalb der nationalen Zuständigkeit liegenden Wasser- und Meeresgrundflächen sowie der Begriff "das gemeinsame Erbe der Menschheit"; die Schifffahrt in den verschiedenen Meereszonen und -gebieten; die Fischerei und ihre Erhaltung; und schließlich der Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung.

Nicht nur für die Atlantikprovinzen, sondern für ganz Kanada sind die Ergebnisse der Konferenz in all diesen Fragen von regem und direktem Interesse.

Die Hoheitsgewässer

Jahrhundertlang wurde die Reichweite eines Kanonenschusses - die klassische Dreimeilenzone - als Grenze der Hoheitsgewässer anerkannt. 1958 waren jedoch bereits viele Regierungen zu dem Schluß gelangt, daß eine Berichtigung notwendig geworden sei und zwar auf Grund des technischen Fortschritts auf allen Gebieten: schnellere Schiffe, moderne Kommunikationsmittel, wachsende Zahl der verkehrsreiche Häfen anlaufenden und verlassenden Schiffe, zunehmende Leistungsfähigkeit der Hochseefischerei - und womöglich auch die größere Reichweite der Kanonen. Die Vorstellung von einer Zwölfmeilenzone hatte beträchtlichen Anklang gefunden - oder zumindest der Gedanke an eine ununterbrochene Hoheitsgewässer- und Fischereischutz-Zone, die über drei Meilen hinausgeht und sich bis auf 12 Meilen erstreckt. Diesen Kompromiß schlug Kanada auf Grund seiner von jeher bedeutenden Fischereiinteressen auf der Konferenz von 1960 vor. Die Konferenz von 1958 hatte zwar in der Frage des Festlandsockels wesentliche Erfolge erzielt, aber keine Einigung der verschiedenen Standpunkte hinsichtlich der Grenze uneingeschränkter Souveränität zustandegebracht.

Auch die Konferenz von 1960 kam zu keiner Beschlußfassung, allerdings nur mangels einer Stimme. Seither haben sich mehrere Länder eigenmächtig für die Zwölfmeilenzone entschieden.

Beispielsweise setzte Kanada 1970 die Grenze seiner Hoheitsgewässer auf 12 Meilen fest. Im gleichen Jahr schuf Kanada durch Ergänzungen zu dem "Gesetz über Hoheitsgewässer und Fischfangzonen" (Territorial Sea and Fishing Zone Act) die gesetzliche Grundlage für die Erklärung der an seine Hoheitsgewässer "angrenzenden" Gebiete zu ausschließlich ihm vorbehaltenen Fischfangzonen. Daraufhin wurden durch Regierungsverordnung Fischereizonen an der kanadischen Ost- und Westküste geschaffen.

Die Anschlußzone

Es besteht auch allgemeine Übereinstimmung darüber, daß ein bestimmter Bereich jenseits der Hoheitsgewässer in die Zuständigkeit der Küstenstaaten fallen sollte. Die Festlandsockel-Konferenz von 1958 verlieh den Küstenstaaten das Bewirtschaftungsrecht bis zur 183-Meter-Grenze oder bis zur "Grenze der Nutzungsmöglichkeit" des Kontinentalsockels. 183 Meter war beim damaligen Stand der Technik weit mehr als die Nutzungsmöglichkeit. In den Jahren seit Abfassung der Festlandsockel-Konvention ist die Technik aber so weit fortgeschritten, daß man folgendes sagen kann: wenn nicht heute, so wird wenigstens in allernächster Zukunft die Wassertiefe allein praktisch keinerlei Begrenzung der Möglichkeiten zur Ausbeutung eines Meeresteils mehr darstellen.

148 Staaten von sehr unterschiedlicher geographischer Größenordnung und Beschaffenheit sind in Caracas (bei der Seerechtskonferenz) zugelassen. Von ihnen sind 39 reine Binnenländer. Gerade sie zeigen großes Interesse an dem Entwurf, den der Vertreter Maltas bei den Vereinten Nationen, Dr. Arvid Pardo, vor eini-

"Die Kanadier wundern sich vielleicht, warum Kanada seit jeher solch ein reges Interesse an der Lösung der verschiedenen strittigen Fragen des Seerechts und der Meeresumwelt genommen hat. Die Antwort darauf gibt in gewisser Weise ein Blick auf die Landkarte: Ganz offensichtlich ist Kanada ein Küstenstaat. Es soll die längste oder zumindest die zweitlängste Küstenlinie der Welt haben; das ist die erste unumstößliche Tatsache, die Kanadas Einstellung zu je dem Versuch einer Lösung von Seerechtsfragen gegenüber bestimmt. Eine zweite, nicht ganz so augenfällige Tatsache ist, daß Kanada keine bedeutende Seemacht mit einer großen Handelsflotte ist. Das beeinflußt unsere Haltung erheblich, beispielsweise im Vergleich zu vielen anderen westlichen Staaten. Drittens, und auch das ist von lebenswichtiger Bedeutung, ist Kanada als ein Land mit eigener Küstenfischerei an der Erhaltung des lebendigen Meeresreichtums in Küstennähe stärker interessiert als ein Land, das nur Hochseefischerei betreibt." (J. Alan Beesley in "International Perspectives", Ausgabe vom Juli/August 1972.

gen Jahren vorgelegt hat. Er argumentierte, daß außerhalb der Hoheitsgewässer und Anschlußzonen die Ausbeutung des Meeresgrundes zum Vorteil aller Staaten erfolgen sollte. Die Binnenländer wünschen selbstverständlich die weitestmögliche Beschränkung der Anschlußzonen der Küstenstaaten. Sie denken an eine auf 40 Meilen oder auf eine Wassertiefe von nur 200 m (die alte 183-m-Grenze) beschränkte Zone. Dieser Vorschlag ist ein Rückschritt von der "Grenze der Nutzungsmöglichkeit", dem Begriff, der in die Kontinentalsockel-Konvention aufgenommen worden war. Kanada nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als es im Osten eines der breitesten Schelfe besitzt, das sich weit über 200 Meilen hinaus erstreckt. An manchen Stellen, wie bei Flemish Cap und der Neufundlandbank, ist die Entfernung doppelt so groß oder größer. Im Westen dagegen läuft der Sockel schon bei 40 Meilen aus.

Kanadas Haltung stützt sich auf staatliches Gewohnheitsrecht, auf die 1958er Konvention selbst und auf Entscheidungen, die der Internationale Gerichtshof 1969 hinsichtlich der Festlandsockel in der Nordsee gefällt hat, u.zw., daß unter "Kontinentalsockel" die unter Wasser befindliche, natürliche Verlängerung des Festlandes zu verstehen sei. Auf diesen drei juristischen Grundlagen ruht Kanadas Beanspruchung und Ausübung des Hoheitsrechts über den ganzen Festlandrand, einschließlich der kontinentalen Abhänge und Anhöhen.

Genau wie die Küstenländer einen natürlichen Vorteil gegenüber den reinen Binnenländern haben, ebenso unvermeidlich genießen die Atlantikprovinzen einfach auf Grund ihrer geographischen Lage einen besonderen Vorteil, weil sie Rohstoffe aus dem angrenzenden Meeresgrund am Ufer speichern und verarbeiten können. Wenn aber die Atlantikprovinzen und andere Küstengebiete diesen Vorteil besitzen, dann muß folgerichtig ganz Kanada irgendwie durch Maßnahmen des Bundes an dem Nutzen dieser neuen Ausdehnung des Gebiets unter nationaler Hoheit beteiligt werden. Hier haben wir also ein Parallele zu der Vorstellung der reinen Binnenländer, die nach der Malteser Formel am "gemeinsamen Erbe der Menschheit" teilhaben wollen.

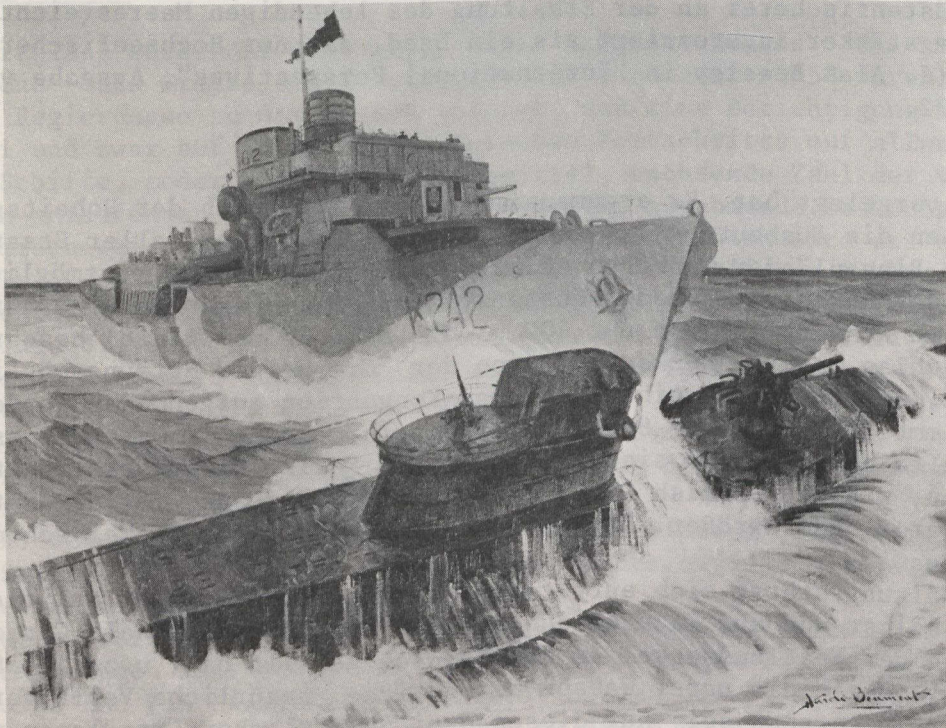
Das gemeinsame Erbe

Mehrere Industriestaaten werden bald über die technischen Voraussetzungen verfügen, um bestimmte Erzvorkommen auf dem Meeresgrunde auszubeuten und zu verarbeiten - die vielgerühmten Manganknollen. Tatsächlich heißt es von einigen amerikanischen und anderen Firmen, daß sie innerhalb von zwei bis drei Jahren in die Abbauphase eintreten können. Diese Möglichkeit hat bei den Entwicklungsländern starke Besorgnis ausgelöst.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Gemäldeausstellung zum goldenen Jubiläum der kanadischen Marinereserve.

Um den 50. Gründungstag der kanadischen Marinereserve hervorzuheben, veranstalten das Kanadische Kriegsmuseum und das Staatliche Museum für Völkerkunde - beide sind kanadische Nationalmuseen - erstmalig eine Ausstellung von Gemälden mit Marinemotiven. Die Werke, meist Ölgemälde, wurden der Sammlung des Kriegsmuseums entnommen und stammen von 14 kanadischen Malern, darunter Leonard Brooks, Alex Colville und Anthony Law, deren Namen heute noch in Kunstkreisen Kanadas einen guten Klang haben. Rund die Hälfte der Arbeiten zeigt die Schlacht auf dem Atlantik, die Konvois nach Murmansk und das Mittelmeer als Schauplatz des zweiten Weltkrieges, während auf den restlichen Bildern andere Aspekte des Seekriegs dargestellt sind. Außerdem werden Uniformen jener Zeit und drei Schiffsmodelle -



HMCS "Ville de Québec" versenkt ein U-Boot
Von Harold Beament, 1898 -

ein Schulschoner, eine Korvette und ein Minenräumboot der Banger-Klasse - ausgestellt.

Während des gesamten zweiten Weltkrieges beteiligten sich die Matrosen der Handelsmarine, die in der Königlich Kanadischen Marinereserve dienten, und die Freiwilligen der Königlich Kanadischen freiwilligen Marinereserve an den Kampfhandlungen auf dem Atlantischen Ozean. Sie bemannten die Begleitschiffe der Konvois und die Nachschubfahrzeuge, von denen die lebenswichtigen Verbindungen aufrechterhalten wurden. Sicherlich war dies die weitaus wichtigste Aufgabe, die der Königlich Kanadischen Marine übertragen wurde, doch ging ihr Dienst noch weit darüber hinaus. Die Reserve bemannte Unterseeboote, Marinekampfflugzeuge, Minenräumboote, Torpedoboote und Landungsfahrzeuge. Ferner dienten die Reservisten auf Zerstörern, Kreuzern und auf zwei Flugzeugträgern. An der Westküste Kanadas leisteten die Reservisten aus den Reihen der Fischer einen Beitrag zur örtlichen Verteidigung.

Geschichte der Reserve

Marinereservisten wurden wahrscheinlich erstmalig in größerem Umfang 1745 bei

der ersten Eroberung von Louisburg eingesetzt. 1947 war die kanadische Marine auf 10 Schiffe und weniger als 10 000 Mann geschrumpft. Durch Kanadas Rolle in den Vereinten Nationen und in der Nato begannen die Marine und ihre Reserve aber wieder zu wachsen. Anfang 1960 zählte sie 20 000 reguläre Marineangehörige und 3 500 aktive Reservisten.

Politische und militärische Veränderungen, die seitdem eintraten, haben ihren Niederschlag in der Marinereserve gefunden, die heute auf unter 3 000 Mann aller Dienststränge zurückgegangen ist. (Photo mit Genehmigung der Kanad. Nationalmuseen)

Fischerei

(Fortsetzung von Seite 3)

Der Küstenfischer in Britisch-Kolumbien oder den Atlantikprovinzen ist auf den Fischbestand angewiesen, der seinerseits von seinen heimatlichen Küstengewässern abhängig ist. Für diesen Fischer kann das Überfischen durch Fremde das Ende seines Lebensunterhalts bedeuten. Nur durch kontrollierte Bewirtschaftung mittels Fangquoten und Schonzeiten, beispielsweise während der Laichzeit, können sowohl Küstenfischer wie Hochseefischer jedes Jahr Maximalerträge erzielen.

Die größte Schwierigkeit bei der Verhinderung des Überfischens liegt vielleicht in dem Begriff "Freiheit der Meere". Wenn Fischereifahrzeuge in steigender Zahl nach Belieben überall den Bestand bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit befischen dürfen, ergeben sich zwei gefährliche Probleme: einmal wird die Erhaltung des Fischbestandes unmöglich, zum anderen werden Küstenstaaten durch fremde Fangflotten vor ihrer Haustür einer Rohstoffquelle beraubt, auf die sie angewiesen sind.

Kanada wird von beiden Problemen unmittelbar betroffen. Wir haben an beiden Küsten Fischergemeinden, deren Lebensunterhalt wir ebenso schützen müssen wie die Fischvorkommen, von denen er abhängt. Auf der Hochsee müssen geeignete Maßnahmen globalen Ausmaßes zur Erhaltung des Bestandes getroffen werden, da es sonst für niemanden und nirgends genug Fische geben wird. Dies zeigt sich mit erschreckender Klarheit bereits bei der Thunfischerei in den Küstengewässern des Atlantischen wie des Stillen Ozeans. Kanada sieht die Lösung dieses Problems in einer guten Fischbewirtschaftung als Teil der größeren Notwendigkeit, die ganze Meeresumwelt zu bewirtschaften.

Es scheint sich die übereinstimmende Meinung herauszubilden, daß die Küstenstaaten innerhalb einer Anschlußzone von 200 Meilen ein Exklusivrecht auf alle lebenden Vorräte besitzen sollten. Diese Tendenz entspricht Kanadas Hauptzielen: Sie würde den Küstenstaaten die entscheidende Stimme bei der Bewirtschaftung und Ausbeutung der Fischvorkommen geben.

Natürlich würden diese 200 Meilen Kanadas Bedürfnisse nicht ganz befriedigen, denn an der Ostküste finden sich jenseits dieser letztlich willkürlichen Grenze bedeutende Fischreserven. Ich meine aber, es sollte möglich sein, diese Zonenbegrenzung mit unseren mehr praktischen Vorschlägen zu vereinen. Diese Vorschläge wurden als spezifische Lösungen für die spezifischen Probleme ausgearbeitet, die sich aus den unterschiedlichen Lebensgewohnheiten der verschiedenen Fischer und anderen Meeresfrüchte ergeben. Wahrscheinlich wird die Konferenz eine Regelung treffen, derzufolge die Küstenstaaten bis zur Grenze ihrer Kapazität fischen dürfen. Damit parallel würde ein geeignetes Bewirtschaftungssystem der Küstenstaaten für alle natürlichen Vorräte laufen. Gleichzeitig würde anderen Staaten gestattet, sich an der Ernte des verfügbaren Überschusses zu beteiligen.

Kanada sah sich im Einklang mit den meisten Industriestaaten nicht in der Lage für einen Moratoriumsantrag zu stimmen, der von den Entwicklungsländern 1969 eingebracht wurde. Wir glaubten, ein solches Moratorium würde den technischen Fortschritt unangemessen aufhalten und auch eine unannehmbare Verzögerung der Möglichkeit verursachen, diese Rohstoffquellen der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Von besonderem Interesse für Kanada ist der hohe Nickelgehalt der Manganknollen.

len, die an gewissen Stellen des Meeresbodens in Mengen gefunden wurden. Kanada ist der größte Nickelproduzent und -exporteur der Welt (führt aber auch Kupfer und Kobalt aus), und wir dürfen deshalb die Rückwirkungen nicht ignorieren, welche die Förderung dieser Knollen auf unsere Wirtschaft haben könnte. Kanada ist in dieser Hinsicht jedoch nicht allein; andere Länder, wie Sambia, Chile und Zaire, haben vergleichbare Interessen. Deshalb drängt Kanada auf eine geregelte Erschließung des internationalen Meeresgrundes, bei der das Recht mit der Technik Schritt hält und derartige Funde im Ozean wirklich der gesamten Menschheit zugute kommen.

Schifffahrt

Die Ausdehnung der Souveränitätsgrenze, die von den Küstenstaaten vorgeschlagen oder schon verwirklicht worden ist, hat Konflikte mit den Schifffahrtsinteressen der großen Seemächte heraufbeschworen. Der Erfolg der Seerechtskonferenz wird vor allen Dingen von der Lösung dieser Konflikte abhängen. Wie ich schon sagte, fordern die meisten Staaten schon jetzt Hoheitsrechte über eine Zwölfmeilenzone. Innerhalb dieses Bereichs besitzt der Küstenstaat uneingeschränkte Souveränität, muß aber fremden Schiffen die friedliche Durchfahrt gestatten. Unterseeboote müssen über Wasser fahren und Kriegsschiffe ihre Geschütze abdecken. Gemäß der Hoheitsgewässer-Konvention von 1958 ist eine Durchfahrt "friedlich", wenn sie nicht nachteilig für Frieden, Ordnung und Sicherheit des Küstenstaates ist. Wenn der Küstenstaat entscheidet, daß die Durchfahrt in dieser Hinsicht schädlich ist, kann er Maßnahmen ergreifen, um sie zu unterbinden.

Aber kann die Durchfahrt eines die Umwelt verschmutzenden Schiffes friedlich sein? Sollen die Bewohner Britisch-Kolumbiens oder der Atlantikprovinzen tatenlos zusehen, wie ein vorbeifahrendes Schiff die Ufer verseucht, an denen sie leben? Man hat inzwischen genügend unerfreuliche Erfahrungen gesammelt, um sich über die schweren Schäden klar zu sein, die schon ein verhältnismäßig geringes Ölleck der Wirtschaft, der Gesellschaft und dem Erholungswert der Umwelt zufügen kann.

Kanada besteht darauf, daß die "Unverletzlichkeit der Umwelt" ein ebenso gültiger Begriff ist wie die "territoriale Unverletzlichkeit" und daß jeder Staat das Recht hat, sich selbst mit gesetzlichen Mitteln gegen alle Handlungen zu schützen, die man als "Aggression gegen die Umwelt" bezeichnen könnte. Kanada behauptet, daß ein Küstenstaat die Durchfahrt fremder Schiffe durch seine Hoheitsgewässer unterbinden kann, wenn dadurch ernstlich eine Verschmutzungsgefahr droht. Wir werden uns um die ausdrückliche Verankerung dieser Berechtigung im internationalen Recht bemühen. Dabei stehen wir im Gegensatz zu großen Seemächten, welche befürchten, daß eine solche Auslegung des Begriffs "friedliche Durchfahrt" den Küstenstaaten das Recht einräumt, die Bewegungsfreiheit ihrer Kriegs- und Handelsschiffe ungebührlich zu behindern.

Herausgegeben von der Informationsstelle des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, Ottawa KLA OG2.

Nachdruck unter Quellenangabe gestattet; Quellennachweise für Photos sind im Bedarfsfall von der Redaktion (Mrs. Miki Sheldon) erhältlich. Ähnliche Ausgaben dieses Informationsblatts erscheinen auch in englischer, französischer und spanischer Sprache.

This publication appears in English under the title Canada Weekly. Cette publication existe également en français sous le titre Canada Weekly. Algunos números de esta publicación parecen también en español bajo el título Noticiario de Canadá.